GEMEINDE ARNI
Bauverwaltung

Staldenstrasse 10 8905 Arni

Gesuch um Bewilligung von vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Bauherrschaft:

Bauleitung:

Bauunternehmung:

Rechnungsadresse:

Strasse/Abschnitt:

Zweck: Baugerüst abstützen/Ablagerung Materialien/Installationsplatz/ Parkplatz (nicht zutreffendes streichen)

Ab (Datum): Bis/Dauer:

Beilage (Pläne):

Ort, Datum: Gesuchsteller/in:

Bewilligung

Aufgrund von obigem Gesuch wird Ihnen – unter den rückseitig aufgeführten Bedingungen – bis Freimeldung an die Bauverwaltung Arni, Tel. 056 649 90 12, die Bewilligung für die Benützung öffentlichen Grundes erteilt.

Ort, Datum: Bauverwaltung Arni:

Beanspruchte Fläche/n: m²

m²

Total Fläche **m²**

1. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen wird eine Benützungsgebühr gemäss Art. 3 lit. d) des Gebührenreglements für das Bauwesen der Gemeinde Arni vom 13. Juni 2008 erhoben. Es gelten folgende Ansätze:

   Grundgebühr:

• kurze Benützungsdauer (bis 1 Woche)	Fr.	100.00
• mittlere Benützungsdauer (bis 1 Monat)	Fr.	200.00
• lange Benützungsdauer (über 1 Monat)	Fr.	300.00

   Auswirkungs-Aufschlag:

• keine Behinderung Anwohner (keine Strassensperrung)	Fr.	0.00
• teilweise Behinderung Anwohner (teilweise Strassensperrung)	Fr.	100.00
• vollständige Behinderung Anwohner (vollständige Strassensperrung)	Fr.	200.00

   Flächen-Aufschlag:

• kleine Fläche (bis 250 m^2)	Fr.	0.00
• mittlere Fläche (bis 500 m^2)	Fr.	100.00
• grosse Fläche (ab 500 m^2)	Fr.	200.00

   In ausserordentlichen Fällen mit starker Kontrolltätigkeit etc. wird die Gebühr auf die maximalen Fr. 1‘000.00 angehoben. Nachträgliche Wiederherstellungs- oder Reinigungsarbeiten, die der Gemeinde entstehen könnten, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2. Durch diese Benützung des Staatsstrassengebietes darf der Verkehr in keiner Weise behindert oder gefährdet werden (Art. 81 Signalisationsverordnung SSV, vom 9. September 1979). Die Signalisation und Abschrankung ist mit reflektierendem Material nach der VSS-Norm SN 640 893a auszuführen.

3. Der Inhaber der Bewilligung haftet in jedem Fall allein für allen und jeden Schaden und Nachteil, der durch die Ablagerung und den Betrieb dem Staatsstrassengebiet, an Personen oder Sachen entsteht, sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit, begangen durch ihn selbst oder seine Unternehmer oder Arbeiter. Allfällige notwendige Instandstellungsarbeiten am Gemeinde- und Staatsstrassengebiet werden auf Kosten des Konzessionärs ausgeführt.

4. Der Bauverwaltung Arni steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.